

V e r t r a g

zwischen

der **Stadt Neumünster**,

vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst -,
Plöner Str. 2, 24534 Neumünster,

- nachstehend „Stadt“ genannt –

und

dem **Diakonischen Werk Kirchenkreis Neumünster gGmbH**,

vertreten durch den Geschäftsführer,
Am Alten Kirchhof 16, 24534 Neumünster

- nachfolgend „Diakonisches Werk“ genannt –

§ 1

(1) Das Diakonische Werk übernimmt durch das Beratungszentrum Mittelholstein (BZM) auf der Grundlage von §§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII und nach Maßgabe einer jeweils von den Vertragsparteien einvernehmlich abzustimmenden Leistungsbeschreibung für die Stadt als öffentlicher Jugendhilfeträger Aufgaben in nachfolgenden Leistungsfeldern:

1. Beratung und Therapie
2. Präventive Angebote
3. Vernetzung

In der jeweiligen Leistungsbeschreibung sind die Ziele und messbaren Kennzahlen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu benennen.

- (2) Das Diakonische Werk stellt weiterhin im BZM eine Partner- und Lebensberatung sicher.
- (3) Die Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung sind niederschwellig und kostenfrei anzubieten.

§ 2

- (1) Das Diakonische Werk setzt für die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben ein multiprofessionelles Team aus psychologischen und pädagogischen Fachkräften mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 200 Stunden und zu deren Unterstützung Verwaltungskräfte ein.
Für die Beratung müssen die psychologischen Fachkräfte mit einer Arbeitszeit von insgesamt mindestens 120 Wochenstunden eingesetzt werden.
- (2) Die Leitung des BZM ist einer psychologischen Fachkraft aus dem Team zu übertragen. Dem Diakonischen Werk steht es im Übrigen frei, das entsprechende Personal als Vollzeit- oder Teilzeitkräfte einzustellen.
- (3) Des weiteren stellt das Diakonische Werk die für die Wahrnehmung der mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 3

- (1) Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach §§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII übernimmt die Stadt die Kosten für 160 Stunden des multiprofessionellen Teams und für 40 Stunden der Verwaltungskräfte.
- (2) Das Diakonische Werk trägt die Kosten der Partner- und Lebensberatung und die dafür anfallende Verwaltungsarbeit.
- (3) Die Stadt zahlt dem Diakonischen Werk für die Wahrnehmung der von diesem übernommenen Aufgaben im Jahre 2009 einen Zuschuss in Höhe von 315.000,00 €(in Worten: Dreihundertfünfzehntausend 0/00 Euro) für dessen Personalkosten und in Höhe von 85.000,00 €(in Worten: Fünfundachtzigtausend 00/00 Euro) für dessen Sachkosten.
- (4) Die jeweiligen Zuschüsse werden ab dem Jahre 2010 nach Maßgabe des Gremiums für Verfahren in der Jugendhilfe Schleswig-Holstein (Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII) einvernehmlich angepasst.
Soweit im Falle personeller Veränderungen die für die Beratung neu eingesetzten Fach- bzw. Verwaltungskräfte tariflich niedriger eingruppiert werden bzw. die für diese aufzuwendenden Kosten sinken, ist der jährliche Zuschuss für die Personalkosten zwischen den Vertragsparteien neu zu vereinbaren.
- (5) Der Zuschuss wird von der Stadt in vierteljährlichen Abschlagszahlungen jeweils am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres überwiesen.

§ 4

- (1) Das Diakonische Werk wird die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erbrachten Leistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung dokumentieren.
- (2) Er legt der Stadt bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Bericht mit Kennzahlen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im jeweils zurückliegenden Jahr vor.
- (3) Das Diakonische Werk hat der Stadt ferner bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen Nachweis über die Verwendung des für das jeweils zurückliegende Jahr gezahlten Zuschuss vorzulegen. Die Stadt kann verlangen, dass das Diakonische Werk für die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben Belege vorlegt.

§ 5

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und werden sich regelmäßig über alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Angelegenheiten austauschen.
- (2) Im Falle eines personellen Wechsels der Fachkräfte wird das Diakonische Werk der Stadt jeweils den Namen und die berufliche Qualifikation der neuen Fachkraft mitteilen.
- (3) Das Diakonische Werk verpflichtet sich und stellt sicher, dass alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen dienstlichen Vorgänge der Stadt - auch nach Abschluss des Vertrages - geheimgehalten und nicht an Dritte weitergegeben sowie die Bestimmungen des Datenschutzes stets eingehalten werden.

§ 6

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
- Der Oberbürgermeister –
Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst

Neumünster, den

Diakonisches Werk
Kirchenkreis Neumünster gGmbH

.....
(Unterlehberg)
Oberbürgermeister

.....
(Deicke)
Geschäftsführer